

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 22. Dezember 1995

25. Band Nr. 47

Verordnung über die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch)

vom 3. Oktober 1995

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 52 der Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SchlT ZGB)¹⁾ und der Verordnung des Bundesrats betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 in der Fassung vom 23. November 1994²⁾ sowie gestützt auf § 151 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB)³⁾,

beschliesst:

§ 1

Anlage und Führung des EDV-Grundbuchs

¹⁾ Die Anlage und Führung des Grundbuchs erfolgt mit elektronischer Datenverarbeitung.

²⁾ Die Voraussetzungen und Anforderungen an die Grundbuchführung richten sich nach der Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch (Grundbuchverordnung) und nach dieser Verordnung.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 211.432.1 (AS 1995, 14)

³⁾ BGS 211.1

§ 2

Rechtswirkung des EDV-Grundbuchs

¹ Die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung ersetzt die bisherigen kantonalen Eintragungsformen und die Führung des Grundbuchs auf Papier.

² Den Eintragungen im EDV-Grundbuch kommt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung Grundbuchwirkung zu.

³ Es besteht hingegen keine Grundbuchwirkung zugunsten gutgläubiger Dritter, solange die Bereinigung der dinglichen Rechte noch nicht durchgeführt ist.

§ 3

Personendaten

Die Personendaten, die in jedem Fall mindestens in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen (Art. 13a Abs. 1 GBV), werden elektronisch gespeichert. Der Zivilstand wird dabei mit dem Ausdruck «verheiratet» bzw. «nicht verheiratet» angegeben.

§ 4

Datenbezug

¹ Das Grundbuchamt kann auf dem Weg der elektronischen Übermittlung Daten von andern Informationssystemen beziehen.

² Der Datenbezug darf nur in dem von der Grundbuchverordnung vorgesehenen Rahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung erfolgen.

§ 5

Datenzugriff

¹ Das Grundbuchamt gewährt der amtlichen Vermessung direkten Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs in dem von der Grundbuchverordnung vorgesehenen Rahmen.

² Der Regierungsrat entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund über weitere direkte oder indirekte Zugriffe auf Daten des EDV-Grundbuchs nach Anhörung des Grundbuchamts und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

§ 6

Datensicherheit und Datenschutz

¹ Für die Datensicherheit und den Datenschutz sind die vom Regierungsrat genehmigten Konzepte massgebend.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

§ 7

Systemänderungen

Das Grundbuchamt meldet wesentliche Änderungen des EDV-Grundbuch-Systems dem eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht.

§ 8

Übertragung der Verifikationspflicht

Die Justiz- und Polizeidirektion kann die Pflicht des Grundbuchverwalters oder der Grundbuchverwalterin zur Verifikation der Grundbucheintragen geeigneten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Grundbuchamts übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bund¹⁾ auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

² Das EDV-Grundbuch wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt.

³ Die ab 1. Januar 1995 zur Eintragung angemeldeten Grundbuchgeschäfte können im EDV-Grundbuch vollzogen werden.

Zug, den 3. Oktober 1995

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

U. Birchler

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 11. Dezember 1995

²⁾ Inkrafttreten gemäss RRB vom 19. Dezember 1995 am 1. Januar 1996